

Autorität an seinen Platz zurückgeführt²⁰³). Aber das Papsttum war nicht nur der nehmende Teil: der Glanz seiner Vergangenheit, die Erinnerung an Silvester und Konstantin, an die Größe Roms und seine Bedeutung für die christliche Welt sind eben dadurch weitergetragen worden, daß sie sich in der Person des Papstes mit jenem Bemühen um eine Neuordnung verbanden^{203a}). Wenn Johannes XIII. seine Stellung im Bilde eines Silvester und Konstantin²⁰⁴), eines Zacharias und Bonifatius²⁰⁵) wiedergab, wenn er drohen konnte, in kirchlichen Fragen kanonisch gegen den Griechenkaiser vorzugehen²⁰⁶), und diesem den Titel *imperator Romanorum* verweigern²⁰⁷), so tragen diese Äußerungen eben deshalb nicht mehr den gleichen Anstrich unwirklicher Prätentation, der angesichts der Ohnmacht und des Niedergangs an anderen päpstlichen Äußerungen dieses Jahrhunderts haftet.

Es kennzeichnet vielleicht die Einsicht und das Bemühen Johanns XIII., wenn man sagt, er habe erkannt, daß Kaisertum und Papsttum einander bedürften, um den ihnen zukommenden Platz einzunehmen, daß er nicht ein Gegenspieler oder gar Gegner des Kaisers sein konnte, wie dies Johannes XII. war, sondern nur ein Partner und daß er entsprechend gehandelt hat. Wenn er, wie man verschiedentlich zu erkennen glaubte, gleichzeitig beim Kaiser für die Idee des universalen römischen Kaisertums warb²⁰⁸), so würde dies vorzüglich zu der hier vorgetragenen Auffassung passen. In der Tat ist bis in die Zeit Ottos III. und

²⁰³) Auch im geistig-religiösen Bereich hat das Papsttum damals entscheidende Impulse aus den Ländern nördlich der Alpen erhalten. Die Tätigkeit Odos von Cluny in Rom ist ein Beispiel, das bereits in die Zeit vor der Kaiserkrönung gehört. Der Zölibat der Priester, dessen strenge Durchführung die Augsburger Synode von 952 beschloß (MG. Const. 1, 18 ff.), die Abhaltung von Provinzialsynoden, die Erzbischof Friedrich von Mainz wiederaufgenommen zu haben scheint (H a u c k, Kirchengeschichte 3, 38), die Magdeburger Frage, deren grundsätzliche Bedeutung ebenfalls zuerst vom Erzbischof von Mainz erkannt wurde, waren Gegenstand der Synode von Ravenna (BO Nr. 443 b). Das in Mainz zusammengestellte ottonische Pontifikale wurde unter Otto d. Gr. nach Italien gebracht und zur weiteren Grundlage der Liturgie auch für die römische Kirche; C. V o g e l, *Le Pontifical romano-germanique du X^e siècle, Cahiers de civilisation médiévale* 6 (1963) 27 ff.

^{203a}) Vgl. auch R. E l z e, *Das „sacrum palatium Lateranense“ im 10. und 11. Jh.* (Studi Gregoriani 4, 1952) S. 27 ff.

²⁰⁴) J L. 3715.

²⁰⁵) J L. 3728.

²⁰⁶) Liudprandi Legatio cap. 62, ed. B e c k e r, S. 210. Dazu O h n s o r g e (wie Anm. 4) S. 38 f.

²⁰⁷) Legatio cap. 47, 49, 50, ebd. S. 200 ff. = J L. 3727.

²⁰⁸) O h n s o r g e, ebd., passim; d e r s., *Otto I. und Byzanz*, MIOG. Erg.-Bd. 20 H. 1 (1962) 116 ff.